



Verordnung über den Leinenzwang für alle Hunde und die Aufsichtspflicht für andere Tiere

Auf Grund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), und des § 74 des Hess. Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. I S. 622) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung vom 17.07.2023 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich / Verpflichtung

- (1) Innerhalb der Wohnbebauung besteht die Verpflichtung, alle Hunde in den nachfolgenden Bereichen an der Leine zu führen:
 - a) Innerhalb von allen verkehrsberuhigten Bereichen, ausgewiesen durch Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches),
 - b) innerhalb von Plätzen, mit einer Ansiedlung von Geschäften, und Parks, namentlich
Rodaupark (Jügesheim), Ludwig-Erhard-Platz (Dudenhofen), Lutherpark (Dudenhofen), Puisseauxplatz (Nieder-Roden), Helix-Park (Hainhausen),
 - c) in der unmittelbaren Nähe von Kindertagesstätten und Grundschulen sowie ausgewiesenen Spielplätzen, wobei sich der Leinenzwang von Gebäude- und Grundstückseingängen in alle Richtungen bis zur nächsten Einmündung erstreckt,
 - d) auf den Wegen entlang der S-Bahn-Trasse beidseitig innerhalb der Wohnbebauung, auf Brücken, Rampen und Unterführungen sowie an allen Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (2) Darüber hinaus besteht außerhalb der Bebauung die Verpflichtung, Hunde
 - a) auf Wegen der S-Bahn-Trasse beidseitig auf Brücken, Rampen und Unterführungen sowie an allen Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - b) auf den Straßen von der Innengemarkung in direktem Weg zu den Waldfreizeitanlagen,
 - c) in der übrigen Gemarkung außerhalb der Bebauung
an der Leine zu führen.

- (3) Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält, sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt und diesen führt.
- (4) Verunreinigungen durch Hundekot sind von der Person, die den Hund hält oder die den Hund zum maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich führt, unverzüglich zu beseitigen.

§ 2 Zeitraum

- (1) Die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 a) bis d) und Abs. 2 a) und b) dieser Satzung besteht ganzjährig und damit vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Die Anleinplicht in der übrigen Gemarkung außerhalb der Bebauung gemäß §1 Abs. 2 c) der Verordnung gilt während der Setz-, Brut- und Aufzuchtzeit vom 15.02. bis 15.06. jeden Jahres.

§ 3 Bestimmung der Leinenlänge

Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 2 m bei gefährlichen Hunden ohne positive Wesensprüfung. Für alle anderen Hunde sind Leinen mit einer Höchstlänge von 10 m zugelassen. Für die ordnungsgemäße Nutzung der Leine trägt die den Hund führende Person, im Hinblick auf die freigegebene Leinenlänge und den notwendigen Sicht- bzw. Rufkontakt mit dem Hund, die Verantwortung. Die Haftung gilt ebenfalls für die Person, die den Hund hält.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Anleinplicht gilt nicht für Diensttiere von Behörden, Blindenführ-, Therapie-, Assistenz- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder in der Ausbildung.
- (2) Die Anleinplicht gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 dieser Verordnung gilt nicht innerhalb der Hunderauslaufflächen in Dudenhofen (neben dem Dellweg) und in Weiskirchen (Hauptstraße 207).

§ 5 Aufsicht über Tiere

Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben neben den Bestimmungen in § 1 bis § 3 dieser Verordnung dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Stadt Rodgau umherlaufen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen der in den §§ 1 und 2 genannten Bestimmungen einen Hund nicht an der Leine führt,
 - b) entgegen der in § 3 genannten Bestimmung die zulässige Länge der Leine überschreitet,
 - c) entgegen der in § 5 genannten Bestimmung ein Hund oder ein anderes Tier ohne Aufsicht innerhalb des Stadtgebietes umherlaufen lässt oder
 - d) Verunreinigungen im Sinne von §1 Abs. 4 nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1, 2 HSOG i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Rodgau als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verordnung vom 16.05.2008 außer Kraft.

Rodgau, den 20.07.2023

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Max Breitenbach
Bürgermeister

Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 17.07.2023
Bekannt gemacht am 27.07.2023
In Kraft getreten am 28.07.2023